



CEDAW-Leitfaden für die Rechtspraxis

Das Übereinkommen CEDAW und sein internationales Mitteilungsverfahren

Nützliches und Wissenswertes für die Anwaltspraxis

Ein Online-Tool der EKF: www.frauenkommission.ch > Publikationen

Teil 6 Das Mitteilungsverfahren als internationales Rechtsmittel

Das Wesentliche im Überblick

Seit Ende 2008 in Kraft	Ende 2008 ist das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen CEDAW für die Schweiz in Kraft getreten. Seither kann der Ausschuss auch individuelle Mitteilungen («Communications») aus der Schweiz entgegennehmen, welche die Verletzung von Rechten aus dem Übereinkommen rügen.
Auffassungen («Views»)	Obwohl die «Views» des Ausschusses nicht als verbindliche gerichtliche Urteile gelten und damit im Einzelfall (im Gegensatz zu den Urteilen des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs) keinen Revisionsgrund darstellen, können sie der Weiterentwicklung des schweizerischen Rechts dienen und haben damit vor allem ein rechtspolitisches Potential.
Form	Individuelle Mitteilungen werden in relativ einfacher Form akzeptiert, solange sie den Zulässigkeitsvoraussetzungen entsprechen. Das Verfahren ist schriftlich und wenig aufwändig.
Kriterien	Neben dem Mitteilungsverfahren an den Ausschuss CEDAW gibt es auch noch andere europäische und internationale Verfahren, mit denen sich Verletzungen des Diskriminierungsverbotes rügen lassen. Verschiedene Kriterien sind für die Wahl des geeigneten Mittels ausschlaggebend.
Inhalt Teil 6	6.1 Individuelle Beschwerdemöglichkeiten auf internationaler Ebene 6.2 Zulässigkeitsvoraussetzungen des CEDAW-Mitteilungsverfahrens 6.3 Formvorschriften 6.4 Ablauf des Verfahrens 6.5 Die Auffassungen («Views») des Ausschusses 6.6 Die bisherigen Entscheide des Ausschusses 6.7 Beispiele aus der Schweiz

6.1 Individuelle Beschwerdemöglichkeiten auf internationaler Ebene

Instrumente zur Überwachung

Achtung, Schutz und Gewährleistung internationaler vertraglicher Verpflichtungen liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Vertragsstaaten. Um Umsetzungsdefizite zu bekämpfen, sind wirksame internationale Kontrollmechanismen wichtig. Das Instrument der Staatenberichte, welche die Vertragsstaaten regelmässig den zuständigen Überwachungsausschüssen abliefern müssen, gilt immer noch als wesentliches Instrument der Überwachung menschenrechtlicher Standards. Dazu hat sich in den letzten Jahren der Mechanismus der *Universal Periodic Review UPR* gesellt, in dem alle UNO-Staaten alle vier Jahre dem Menschenrechtsrat in Genf Rechenschaft über die Menschenrechtslage in ihrem Land ablegen müssen.

Beschwerdemöglichkeiten auf UN-Ebene

Darüber hinaus haben zahlreiche UN-Übereinkommen oder ihre Zusatzprotokolle individuelle Beschwerdemöglichkeiten vorgesehen. Die Vertragsstaaten können (fakultativ) die Zuständigkeit der Kontrollausschüsse für die Entgegennahme von Beschwerden wegen Verletzung von Vertragsrechten anerkennen. Einige Zusatzprotokolle geben den betreffenden Ausschüssen auch die Kompetenz, Untersuchungen («inquiry») im Falle von schweren und systematischen Verletzungen der Übereinkommen zu veranlassen.

Die Schweiz hat in den letzten Jahren eine Reihe von individuellen Mitteilungsverfahren akzeptiert. Neben dem Verfahren vor dem CEDAW-Ausschuss stehen heute Individualbeschwerdemöglichkeiten im Zusammenhang mit Verletzungen des Übereinkommens gegen Folter CAT, des Übereinkommens gegen Rassendiskriminierung CERD, der Kinderrechtskonvention CRC (für die Schweiz in Kraft seit 2017) und des Übereinkommens gegen das Verschwindenlassen von Personen (für die Schweiz in Kraft seit 2017) offen. Hingegen hat die Schweiz die entsprechenden Zusatzprotokolle zu den beiden Pakten über bürgerliche und politische Rechte bzw. über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie zu der Behindertenkonvention bis heute nicht ratifiziert.

Zahlreiche Beschwerden wegen Verletzung des Übereinkommens gegen Folter (in aller Regel zum Verbot des Refoulement) wurden und werden vom zuständigen Ausschuss gegen die Schweiz behandelt und auch einige gutgeheissen.

Zu den **Entscheiden des Ausschusses CAT betreffend die Schweiz**: vgl. die Suchmaschine

<http://juris.ohchr.org/en/Search/Documents> (nach CAT suchen)

EMRK- Beschwerden

Zentrale Bedeutung für die Fortentwicklung des schweizerischen Verfassungsrechts hatte zweifellos die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und seiner Vorläuferorgane. Auf das Diskriminierungsverbot von Art. 14 EMRK kann sich nur berufen, wer sich auf die Ausübung eines in der EMRK verankerten Rechts beziehen kann. Der Anspruch auf ein faires Verfahren in der Beurteilung von zivilrechtlichen Ansprüchen (Art. 6 EMRK) gab dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mehrmals Gelegenheit, sich zur Tragweite des Diskriminierungsverbotes aufgrund des Geschlechtes in verschiedenen Bereichen zu äussern. Jedenfalls haben Entscheide der EGMR zu Beschwerden aus der Schweiz auch gleichstellungspolitische Impulse ausgelöst, so etwa im Namensrecht und im Sozialversicherungsrecht (Burghartz gegen die Schweiz, Urteil vom 22. Februar 1994; Schuler-Zgraggen gegen die Schweiz, Urteil vom 24. Juni 1993).

Zu den **Entscheiden des EGMR betreffend die Schweiz:**

<https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/egmr/>

Zur **Rechtsprechung des EGMR** zu Art. 14 EMRK vgl. etwa Jochen Frowein/Wolfgang Peukert, EMRK-Kommentar, 3. Auflage, Berlin 2009, S.401ff.

CEDAW- Beschwerde und Untersuchungs- verfahren seit 2008 möglich

Das am 6. Oktober 1999 von der UN-Generalversammlung verabschiedete und am 29. Dezember 2008 für die Schweiz in Kraft getretene Zusatzprotokoll zum Übereinkommen CEDAW verankert zwei Kontrollinstrumente. Neben dem individuellen Mitteilungsverfahren, das im Folgenden erklärt wird, steht das Untersuchungsverfahren («Inquiry procedure») für schwerwiegende und systematische Verletzungen der im Übereinkommen niedergelegten Rechte (Art. 8 ff. Zusatzprotokoll CEDAW). Der Ausschuss hat in diesem Rahmen Untersuchungsberichte zur Situation in den Philippinen (zum Zugang zu Gesundheitsdiensten und modernen Verhütungsmitteln, 2015), in Kanada (zu staatlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Ureinwohnerinnen, 2015), in Mexiko (zur mangelnden Aufklärung einer grossen Zahl von Vergewaltigungen und Tötungen an Frauen in Ciudad Juarez, 2005), im Vereinigten Königreich (zum limitierten Zugang zu Abtreibungsmöglichkeiten in Nordirland, 2018) und in Kyrgysztan (zur Praxis des Brautraubes, 2018) verabschiedet.

Fakultativprotokoll vom 6. Oktober 1999 zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, SR 0.108.1

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_108_1.html

Botschaft des Bundesrates vom 29. November 2006 über die Genehmigung des Fakultativprotokolls vom 6. Oktober 1999 zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, BBl 2006 9788

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/9787.pdf>

Ratifikationstand

http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-8-b&chapter=4&lang=en

Zum CEDAW-Untersuchungsverfahren:

<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CEDAW/Pages/InquiryProcedure.aspx>
[X](#)

Entscheide zu Mitteilungsverfahren («Views» und «Decisions») und Berichte zu Untersuchungsverfahren («Inquiry») sind über die Datenbank der Vertragsausschüsse abrufbar:

https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en

Welche Beschwerde wählen?

Für Fälle von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechtes stehen Personen in der Schweiz somit verschiedene internationale Beschwerdemöglichkeiten offen. Im Vordergrund stehen eine EMRK-Beschwerde, eine Mitteilung an den Ausschuss CEDAW oder Mitteilungen an die Ausschüsse CAT, CERD und CRC. Grundsätzlich gilt das Kumulationsverbot. Ist eine Sache bei einem internationalen Organ hängig oder bereits entschieden, werden die anderen Organe nur auf eine Beschwerde oder Mitteilung eintreten, wenn die Parteien unterschiedliche Rechte geltend machen oder wenn der Schutzstandard des neu angestrebten Verfahrens offensichtlich und beträchtlich vom bereits angerufenen abweicht.

Abwägung verschiedener Aspekte

In jenen Fällen, in denen verschiedene Möglichkeiten offenstehen, muss im Einzelfall sorgfältig geprüft werden, welches Verfahren sinnvoller ist. Dabei sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen.

Das EMRK-Verfahren endet mit einem verbindlichen Urteil und bietet damit der betroffenen Person einen Revisionsgrund und die Möglichkeit, das innerstaatliche Verfahren wieder aufzunehmen (vgl. Art. 122 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, SR 173.110). Dies spricht für den europäischen Rechtsweg, wenn das akzessorische Diskriminierungsverbot (Diskriminierung im Geltungsbereich eines anderen von der Schweiz akzeptierten EMRK-Rechts) geltend gemacht werden kann. Beispielsweise macht es wohl Sinn, Beschwerden wegen Frauenhandel (im Rahmen einer Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 EMRK) im Rahmen des EMRK-Verfahrens anzubringen (vgl. das Urteil des EGMR vom 7.1.2010, i.S. Ramtsev gg. Zypern und Russland). Dasselbe gilt in Fällen von direkter oder indirekter Diskriminierung, immer soweit Schutzbereiche der EMRK betroffen sind (vgl. dazu die Gutheissung einer EMRK-Beschwerde gegen die Schweiz wegen indirekter Diskriminierung im Bereich der Invalidenversicherung, Di Trizio v. Switzerland, Appl.No. 7186/09, 2.2.2016).

Es empfiehlt sich allerdings, den Schutzbereich eines EMRK-Rechtes im konkreten Einzelfall sorgfältig abzuklären und den Weg einer Mitteilung an den Ausschuss CEDAW oder an den Ausschuss CRC zu wählen, wenn aus dem

Übereinkommen CEDAW oder den anderen UNO-Übereinkommen konkretere Ansprüche ableitbar sind. Dies gilt besonders, wenn die Gewinnchancen vor dem EGMR aufgrund der etablierten Rechtsprechung gering sind oder wenn es um positive, rechtspolitische Verpflichtungen der Schweiz oder um strukturelle Diskriminierung von Frauen geht – eine Ebene, welche der EGMR nur selten anspricht. Für eine Mitteilung an den Ausschuss CEDAW muss jedenfalls immer das Argument der Diskriminierung von Frauen im Vordergrund stehen. Mitteilungen aus der Schweiz zur Diskriminierung in Bereichen, in denen die Schweiz im Länderberichtsverfahren bereits kritisiert wurde, könnten besonders erfolgversprechend sein (z.B. zur Mankoteilung, zur Lohngleichheit, zur aufenthaltsrechtlichen Absicherung von Opfern von Gewalt, zu den diskriminierenden Scheidungsfolgen für Bäuerinnen). Für eine Mitteilung an den Ausschuss kann überdies sprechen, dass Mitteilungen an den Ausschuss CEDAW unbefristet eingereicht werden können, während die EMRK-Beschwerden innert 6 Monaten seit der letztinstanzlichen staatlichen Entscheidung eingereicht werden müssen. Im Weiteren können die Verfahren vor dem EGMR unter Umständen sehr lange dauern und sind für die Beschwerdeführerinnen tendenziell mit einem höheren Aufwand verbunden als das Mitteilungsverfahren vor dem CEDAW-Ausschuss.

Obwohl die Ausschüsse CAT und CERD sich kaum spezifisch mit Geschlechterdiskriminierung auseinandergesetzt haben, kann es Sinn machen, im Einzelfall auch diese Beschwerdemöglichkeiten in Betracht zu ziehen, wenn es um Geschlechterdiskriminierungen in Verbindung mit Rassendiskriminierung oder mit Folter, Schutz vor Gewalt und unmenschlicher Behandlung (inkl. Refoulement) geht. Bei Mädchen bzw. Frauen, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, kommt bei Geschlechterdiskriminierung auch der Kinderrechtsausschuss CRC in Frage. Der Ausschuss CRC hat in einer seiner ersten materiellen Entscheidungen einer Somalierin recht gegeben, welche die Rückschaffung ihrer Tochter nach Puntland, wo ihr die Genitalverstümmelung drohte, als Verletzung des Diskriminierungsverbotes (Art. 2 CRC) sowie der Pflicht zum Schutz des Kindes vor Gewalt (Art. 19 CRC) gerügt hatte (vgl. I.A.M. v. Dänemark, CRC Comm. No. 3/2016, Views vom 25. Januar 2018, CRC/C/77/D/3/2016).

6.2 Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Mitteilungsverfahren CEDAW

Nur gegen Vertragsstaaten

Mitteilungen müssen einen Staat betreffen, der das Zusatzprotokoll ratifiziert hat. Andernfalls werden sie nicht entgegengenommen (Art. 3 Zusatzprotokoll CEDAW). Der Ausschuss trat auf eine Mitteilung ein, obwohl der betroffene Vertragsstaat geltend gemacht hatte, dass er für die drohende Diskriminierung in einem Drittstaat, wohin die Asylbewerberin zurückgeschafft werden sollte, «ratione loci» nicht verantwortlich sei. Der Ausschuss hielt fest, dass Art. 2 lit. d CEDAW Frauen vor voraussehbaren, realen und persönlichen Risiken schütze, ungeachtet der Frage, ob diese im Vertragsstaat oder ausserhalb eintreten (Comm. No. 53/2013). Entscheidend ist vielmehr, ob der betreffende Vertragsstaat die Möglichkeit hat, die Beschwerdeführerin zu schützen.

Zeitlicher Anwendungsbereich

Die zugrunde liegenden Tatsachen dürfen sich nicht vor dem Inkrafttreten des Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat ereignet haben, sofern sie nicht auch nach diesem Zeitpunkt weiterbestehen (Art. 4 Abs. 2 lit. e Zusatzprotokoll CEDAW). Damit wird ausgeschlossen, dass das Mitteilungsrecht rückwirkend ausgeübt werden kann. Ausnahmsweise prüfen die UNO-Ausschüsse allerdings die gesamten Umstände eines Falles, wenn sich die Auswirkungen des zur Diskussion stehenden Ereignisses bis in den Zeitraum erstrecken, in dem der Mitteilungsmechanismus Geltung erlangte. Der Ausschuss ist auf mehrere Mitteilungen *ratione temporis* nicht eingetreten (Comm. No. 7/2005, 11/2006, 13/2007).

Keine Frist

Hingegen ist die Mitteilung selbst an keine Fristen gebunden.

Aktiv-legitimation

Die Mitteilungen können von einzelnen Frauen und Mädchen oder von Gruppen eingereicht werden, die der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaates unterstehen und angeben, Opfer von Verletzungen eines im Übereinkommen verankerten Rechts zu sein (Art. 2 Satz 1 Zusatzprotokoll CEDAW; vgl. dazu Comm. No. 13/2007). In der Regel unterstehen alle Menschen, die sich auf dem Territorium eines Staates befinden, seiner Hoheitsgewalt. Die Aktivlegitimation ist damit nicht auf Staatsbürgerinnen beschränkt, sondern erfasst alle weiblichen Personen, die sich (rechtmässig oder unrechtmässig) auf dem Staatsgebiet aufhalten. Das bedeutet, dass in der Schweiz auch «sans-papiers» für eine Mitteilung legitimiert sind. Zur Qualifizierung als Opfer einer Rechtsverletzung vgl. Comm. No. 44/2012, Comm. No. 33/2011, Comm. No. 40/2012. Wer sich mit einer gütlichen Einigung einverstanden erklärt und finanzielle Kompensation erhalten hat, verliert die Opfereigenschaft (Comm. No. 67/2014).

Vertretung

Organisationen oder Dritte, welche im Namen von Opfern von Vertragsverletzungen handeln wollen, brauchen im Regelfall die Zustimmung der betroffenen Personen oder Personengruppen (Art. 2 Satz 2 ZP CEDAW). Es sind jedoch auch Fälle denkbar, in denen es betroffenen Frauen nicht möglich ist, ihre ausdrückliche Zustimmung zu erteilen. So ist der Ausschuss auf zwei Mitteilungen aus Österreich eingetreten, in denen die Zustimmung der betroffenen Frauen nicht eingeholt werden konnte, weil sie von ihren Männern getötet worden waren (vgl. Comm. No. 4/2004 und 5/2005; vgl. auch Comm. No. 17/2008).

Wegen «Verletzung von Rechten»

Was als «Verletzung eines im Übereinkommen niedergelegten Rechts» (Art. 2 Zusatzprotokoll CEDAW) gelten soll, wurde schon in der Aushandlung des Textes kontrovers diskutiert. Die Botschaft des Bundesrates zur Genehmigung des Zusatzprotokolls geht davon aus, dass nur justiziable Rechte Gegenstand von Mitteilungen sein können, und verweist auf seine schon in der Botschaft zur Ratifizierung des Übereinkommens geäußerte Meinung, dass die Bestimmungen des Übereinkommens «grundsätzlich nicht direkt anwendbar» sind. Dies würde das Mitteilungsverfahren auf einige wenige Aspekte reduzieren. Der Bundesrat verweist in der Botschaft schliesslich auf die Zuständigkeit des Ausschusses zu entscheiden, «welche Bestimmungen hinreichend konkrete Rechte enthalten, die nach dem Fakultativprotokoll mitteilungsfähig sind» (BBl 2006 S.9802, 9813).

Die Länder der EU vertraten in ihrer auslegenden Erklärung nach der Genehmigung des Zusatzprotokolls im Jahre 1999 eine grosszügigere Haltung, welche sich nicht auf direkt anwendbare Gehalte beschränkt: Gemäss der Erklärung wird der Begriff der Verletzung so verstanden, dass er sowohl ein Handeln wie auch eine Unterlassung einschliesst. Die österreichische Delegation ergänzte darüber hinaus in einer eigenen auslegenden Erklärung, dass der Ausschuss nach ihrer Auffassung Mitteilungen zu allen substantiellen Normen des Übereinkommens entgegennehmen und prüfen sollte, ob der Vertragsstaat die nötigen Schritte zur Erfüllung seiner Verpflichtungen unternommen hat.

Die Praxis des Ausschusses scheint dieser grosszügigen Auslegung zu folgen: Die registrierten Mitteilungen beziehen sich auf verschiedene Bestimmungen des Übereinkommens. Der Ausschuss ist zwar in einigen Fällen nicht auf die Mitteilungen eingetreten, aber nie mit der Begründung, dass die Beschwerdeführerinnen keine «Rechte» ins Feld führen würden.

«Betroffenheit»

Um als Opfer einer Rechtsverletzung zu gelten, ist ein direktes und persönliches Berührtsein notwendig: Die Mitteilende muss nachweisen, dass sie persönlich und unmittelbar von einer Handlung oder Unterlassung oder einer gesetzlichen Regelung betroffen ist. Der Ausschuss tritt nicht auf eine abstrakte Beschwerde ein, die im Namen einer unbestimmten Vielzahl von Drittpersonen als *actio popularis* erhoben wird. So ist er nicht auf die Mitteilung von zwei Frauen eingetreten, welche Diskriminierungen im Bereich von Ehe und Familie geltend machten, aber selbst nicht verheiratet waren

(Vgl. Comm. No.13/2007). Für die Schweiz bedeutet dies wohl, dass Mitteilungen gegen individuell-konkrete Rechtsakte, aber nicht gegen Erlasse im Sinne einer abstrakten Normenkontrolle zulässig sind.

Begründung

Die Mitteilung darf nicht offensichtlich unbegründet sein und muss hinreichend begründet werden (Art. 4 Abs. 2 lit. c Zusatzprotokoll CEDAW). Es ist darzulegen, aus welchen Gründen eine Verletzung des Übereinkommens vorliegen soll. Gegen diese Substantiierungspflicht verstösst etwa eine Mitteilung, der ein Mindestmass an Informationen fehlt, die auf mögliche Verletzungen hinweisen (vgl. Comm. No. 27/2010). Die offensichtlich freiwillige Rückkehr ins Heimatland, ohne dass dem Ausschuss dazu Erklärungen vorliegen, lässt eine Mitteilung, die sich gegen die Rückschaffung richtet, als offensichtlich unbegründet bzw. ungenügend substantiiert erscheinen (Comm.No. 25/2010). Hingegen prüft der Ausschuss frei, welche Rechte allenfalls noch zusätzlich zu den in der Mitteilung erwähnten Rechten betroffen sein könnten. Vgl. zu den relativ hohen Anforderungen an die Substantiierung der Rüge die Nichteintretensentscheide zu Comm. No. 39/2012, 40/2012, 33/2011, 51/2013, 37/2012, 49/2013, 59/2013, 30/2012, 54/2013, 79/2014, 76/2014, 52/2013, 56/2013, 81/2015, 92/2015, 101/2016; vgl. aber z.B. Comm. No. 77/2014, wo der Ausschuss die Substantiierung bejahte.

Die Mitteilung darf nicht unvereinbar sein mit den Bestimmungen des Übereinkommens (Art. 4 Abs. 2 lit. b Zusatzprotokoll CEDAW). Das bedeutet konkret, dass die Mitteilung sich auf ein im Übereinkommen verankertes Recht stützen muss und seinen Zielen nicht widersprechen darf.

Kein Missbrauch

Die Mitteilung darf nicht einen Missbrauch des Rechts auf Mitteilung darstellen (Art. 4 Abs. 2 lit. d Zusatzprotokoll CEDAW). Eine missbräuchliche Nutzung des Mitteilungsrechts wäre etwa dann gegeben, wenn sie anderen Zwecken als der Feststellung von Menschenrechtsverletzungen dienen oder wenn sie bewusst falsche Angaben zur Irreführung des Ausschusses machen würde.

Ausschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe

Mitteilungen sind grundsätzlich nur zulässig, wenn die zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft sind (Art. 4 Abs. 1 Zusatzprotokoll CEDAW): In Anlehnung an die verhältnismässig strenge Praxis der UNO-Ausschüsse hat auch der Ausschuss CEDAW eine Reihe von Mitteilungen zurückgewiesen, weil er den nationalen Instanzenzug noch nicht als ausgeschöpft betrachtete (vgl. dazu Comm. No. 1/2003; 8/2005; 10/2005; 11/2006; 13/2007; 15/2007; 26/2010, 38/2012, 29/2011, 35/2011, 69/2014, 67/2014, 92/2015). Für die Schweiz bedeutet dies, dass es grundsätzlich eines in Rechtskraft erwachsenen Entscheides bedarf, gegen den keine Rechtsmittel ans Bundesgericht mehr offenstehen.

Rügepflicht

Der Grundsatz der Ausschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe erfasst, wie der Entscheid des Ausschusses zur Mitteilung No. 8/2005 deutlich macht, auch die Pflicht, eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes

schon im innerstaatlichen Verfahren ausdrücklich zu rügen. Die Behörden müssen eine Möglichkeit haben, die Argumente der Beschwerdeführerin («Autorin der Mitteilung») im Hinblick auf eine mögliche Verletzung des Übereinkommens zu prüfen und darüber zu entscheiden. Das bedeutet, dass in schweizerischen Verfahren die Verletzung der Rechte des Übereinkommens bereits in unteren Instanzen gerügt werden muss, auch wenn die relevanten CEDAW-Bestimmungen gegenüber dem Schweizer Recht keine zusätzlichen materiellen Argumente bringen. Dies gilt auch unabhängig von der herrschenden Auffassung der (beschränkten) direkten Anwendbarkeit der CEDAW-Bestimmungen in der Schweiz (vgl. Comm. No. 8/2005, Comm. No. 35/2011).

Ausnahmen

Ausgenommen vom Erfordernis der Ausschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe sind jene Fälle, in denen das entsprechende Verfahren unangemessen lange dauert oder keine wirksame Abhilfe erwarten lässt (Art. 4 Abs. 1 Zusatzprotokoll CEDAW). Der Ausschuss lässt solche Ausnahmen in begrenztem Masse zu, wenn die Autorinnen der Mitteilung detailliert begründen, warum die allgemeine Regel nicht anzuwenden ist. Die eigenen Bemühungen im Zusammenhang mit der Ausschöpfung innerstaatlicher Rechtswege müssen im Einzelnen beschrieben werden. Die Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges kann ausbleiben, wenn das höchste Gericht in einem gleichen Fall schon entschieden hat und keine Aussicht auf Erfolg einer eigenen Beschwerde besteht (vgl. Comm. No. 1/2003, 8/2005, 10/2005, 11/2006, 13/2007, 15/2007, 26/2010, In einigen Fällen trat der Ausschuss auf Mitteilungen ein, obwohl die Beschwerdemöglichkeiten nicht ausgeschöpft waren - mit der Begründung, dass weitere Beschwerden im konkreten Fall vermutlich nichts gebracht hätten (Comm. No. 91/2015, 45/2012). Zur überlangen Verfahrensdauer vgl. Comm. No. 17/2008).

Kumulationsverbot

Die Sache darf nicht bereits vom Ausschuss untersucht oder in einem anderen Verfahren geprüft oder hängig sein (Art. 4 Abs. 2 lit. a Zusatzprotokoll CEDAW). Dieses Kumulationsverbot ist den Regeln anderer internationaler Überwachungsinstanzen nachgebildet. Der EGMR seinerseits prüft keine Beschwerden, die bereits einer anderen internationalen Instanz (wie dem Ausschuss CEDAW) unterbreitet wurden. Der CEDAW-Ausschuss trat auf eine Mitteilung mit der Begründung ein, dass es sich nicht um die «gleiche Sache» handle, wenn die Beschwerdeführenden vor dem EGMR die Verletzung materieller Rechte gerügt hatten, der EGMR nicht darauf eingetreten war und die Beschwerdeführenden den Tatbestand der Diskriminierung erst vor dem CEDAW-Ausschuss vorbrachten (X und Y v. Georgia, Comm. No. 24/2009). (zu den Kriterien, welche für die Wahl des einen oder anderen internationalen Rechtsmittels sprechen, vgl. vorne, Ziff. 6.1).

Vgl. dazu die aktuelle **Liste der Entscheide** in Mitteilungsverfahren (Materielle Entscheide, «Views», und Nichteintretensentscheide, «Decisions»):
https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en&TreatyID=3&DocTypeID=17

Australian Human Rights Commission, Mechanisms for Advancing Women's Human Rights: a Guide to Using the Optional Protocol to CEDAW and Other International Complaint Mechanisms, Australian Human Rights Commission, 2011

<https://www.humanrights.gov.au/our-work/sex-discrimination/publications/mechanisms-advancing-women-s-human-rights-guide-using>

... mit einem **blog mit neuesten Informationen** zum CEDAW-Mitteilungsverfahren: <https://opcedaw.wordpress.com/about-op-cedaw/>

6.3 Formvorschriften

Achtung!

Es ist möglich, dass die Formvorschriften im Lauf der Zeit angepasst werden. Es empfiehlt sich deshalb, sich auf der Webseite des OHCHR (<http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw>) über den aktuellen Stand zu informieren.

Schriftlich

Mitteilungen sind schriftlich abzufassen (Art. 3 Zusatzprotokoll CEDAW). Ton- oder Videoaufzeichnungen sind somit nicht zulässig. Die Übermittlung der Mitteilungen erfolgt per Onlineformular. Die Mitteilungen müssen auf Englisch, Französisch, Russisch oder Spanisch abgefasst sein.

Keine Anonymität

Anonyme Mitteilungen werden nicht entgegengenommen (Art. 3 Zusatzprotokoll CEDAW). Allerdings wird die Identität der betroffenen Person nach einer ersten Zulässigkeitsprüfung nur mit deren Einwilligung dem betroffenen Staat mitgeteilt, um sie selbst entscheiden zu lassen, ob sie ihre Identität preisgeben und damit das Verfahren durchführen will (vgl. Art. 6 Zusatzprotokoll CEDAW).

Modellformular

Zur Form vgl. **Information Note** (mit Modell-Formular) on the submission of individual complaints under the CEDAW optional protocol: <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw> (unter «Complaints procedure», «Model complaint form»)

6.4 Ablauf des Verfahrens

Achtung!

Es ist möglich, dass der konkrete Ablauf des Verfahrens im Lauf der Zeit angepasst wird. Es empfiehlt sich deshalb, sich auf der Webseite des OHCHR (<http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw>) über den aktuellen Stand zu informieren.

Kostenlos

Im Wesentlichen entspricht das Mitteilungsverfahren vor dem Ausschuss gegen Frauendiskriminierung dem Standard und der Praxis der anderen Ausschüsse. Die Verfahren sind grundsätzlich kostenlos und sie sind schriftlich.

Verfahrensregeln

Das CEDAW-Verfahren ist in detaillierten Verfahrensregeln festgehalten.

Rules of Procedure of the Committee, Part 3, No. 56ff.

https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CEDAW/Shared%20Documents/1_Global/Part%20of%20HRI_GEN_3_Rev-3_7080_E.pdf

Information Note on the submission of individual complaints under the CEDAW optional protocol

<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CEDAW/Pages/CEDAWIndex.aspx>
(PDF unter «Complaints procedure», «Model complaint form»)

Arbeitsmethodik

<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CEDAW/Pages/CEDAWIndex.aspx>
(PDF unter «complaints procedure», «working methods»)

Ablauf des Verfahrens

Grafik unter <http://www.bayefsky.com/complain/diag5.pdf>

Einreichen

Das Verfahren beginnt mit der Einreichung einer Mitteilung per Onlineformular.

Registrierung

Das Generalsekretariat registriert die Mitteilung, soweit sie einen Vertragsstaat des Zusatzprotokolls betrifft, schriftlich und nicht anonym ist (Rule 56). Das Generalsekretariat kann bei Bedarf die Autorinnen von registrierten Mitteilungen um Klärung offener Fragen und zusätzliche Informationen bitten (Rule 58).

Vorläufige Massnahmen

Grundsätzlich entfalten Mitteilungen keine aufschiebende Wirkung. Zur Vermeidung von nicht wiedergutzumachendem Schaden für das Opfer kann der Ausschuss den betreffenden Vertragsstaat zur sofortigen Prüfung von vorläufigen Massnahmen auffordern, unabhängig von der Frage der Zulässigkeit der Mitteilung oder der Haltung des Ausschusses in der Sache selbst (Art. 5 Zusatzprotokoll CEDAW, Rule 63). Entscheidendes Kriterium für vorläufige Massnahmen ist die Schwere und die Irreversibilität der Folgen der

Verletzung. Der Ausschuss kann aus eigener Initiative tätig werden, aber eine Mitteilung sollte gegebenenfalls notwendige vorläufige Massnahmen ausdrücklich verlangen und begründen.

**Stellungnahme
Vertragsstaat**

Sofern der Ausschuss nicht bereits von sich aus die Zulässigkeit der Mitteilung verneint und wenn die Autorinnen der Mitteilung in die Offenlegung ihrer Identität gegenüber dem Vertragsstaat einwilligen, bringt der Ausschuss jede Mitteilung dem betreffenden Vertragsstaat vertraulich zur Kenntnis. Innert 6 Monaten übermittelt der betreffende Vertragsstaat schriftlich seine Erklärungen und Darlegungen zur Klärung der Sache sowie über allenfalls getroffene Abhelfemassnahmen (Art. 6 Zusatzprotokoll CEDAW). Rule 69 der *Rules of Procedure* zeigt den möglichen Inhalt des Schriftenwechsels.

Beweismittel

Der Ausschuss prüft die Mitteilungen unter Berücksichtigung aller ihm von den Autorinnen sowie vom betreffenden Vertragsstaat unterbreiteten Angaben. Er kann den UNO-Generalsekretär oder andere UN-Organe um Unterlagen jeglicher Art bitten, darüber hinaus hat er aber keine Möglichkeiten, Untersuchungshandlungen im betreffenden Vertragsstaat vorzunehmen oder Beweise zu edieren.

**Zulässigkeit und
sachliche
Begründetheit**

Der Ausschuss entscheidet zuerst über die formelle Zulässigkeit der Beschwerde («Decision on admissibility», Rule 70). Erst wenn er sie bejaht, befasst er sich mit der sachlichen Begründetheit der Mitteilung («merits»). Der Ausschuss berät in nicht-öffentlicher Sitzung und verabschiedet seine Auffassung («View») zur Mitteilung in einfacher Mehrheit. Er veröffentlicht Dokumente im Zusammenhang mit Mitteilungen erst nach der Verabschiedung der Auffassung («View»), unter dem Vorbehalt des Einverständnisses der Autorin der Mitteilung, welche die Veröffentlichung verweigern kann (Rule 74).

Schutzpflicht

Es bleibt zu erwähnen, dass Personen, die sich aufgrund dieses Zusatzprotokolls an den Ausschuss wenden, von den Vertragsstaaten vor Misshandlungen und Einschüchterungen (auch von Seiten privater Personen) geschützt werden müssen (Art. 11 Zusatzprotokoll CEDAW).

Vgl. die Rechtsprechung des Ausschusses (unter «jurisprudence», mit formellen «Decisions» und materiellen «Views»), abzurufen unter http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en

6.5 Die Auffassungen («Views») des Ausschusses

- «Auffassung»** Nach der Prüfung der Mitteilung übermittelt der Ausschuss seine Auffassungen zusammen mit allfälligen Empfehlungen an die Parteien (Art. 7 Ziff. 3 Zusatzprotokoll, Rule 72). Diese Terminologie macht deutlich, dass die Beurteilung durch den Ausschuss kein verbindliches Urteil ist – im Gegensatz zu den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Auch die Formulierungen in den verschiedenen «Views» zeigen, dass der Ausschuss zwar einigermassen konkrete Empfehlungen im individuellen Einzelfall abgibt (z.B. «reparation» und «adäquate finanzielle Kompensation» für festgestellte Verletzungen), aber darüber hinaus auch generell-abstrakte Vorschläge für die Verbesserung der Situation, vor allem zur Bekämpfung struktureller Diskriminierung formuliert.
- Follow-up** Der Ausschuss kann den betreffenden Vertragsstaat auffordern, weitere Angaben zu den Massnahmen zu machen, die er als Reaktion auf die Empfehlungen des Ausschusses getroffen hat (Art. 7 Ziff. 5 Zusatzprotokoll). Rule 73 präzisiert, dass der Ausschuss innert 6 Monaten eine schriftliche Antwort erwartet, welche Informationen über getroffene Massnahmen im Lichte der Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses enthält. Der Ausschuss behält sich auch das Recht vor, weitere Informationen zu einem späteren Zeitpunkt einzufordern. Eine Arbeitsgruppe des Ausschusses befasst sich mit dem «Follow-up» zu den verabschiedeten Auffassungen.
- Innerstaatliche Bedeutung** In seiner Botschaft zur Genehmigung des Fakultativprotokolls macht der Bundesrat deutlich, dass er die «Auffassungen» des Ausschusses nicht als verbindliche Urteile betrachtet. Im Gegensatz zu den Urteilen des EGMR (vgl. Art. 122 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht) sind die Auffassungen kein Grund für eine Revision. Der Bundesrat hält jedoch fest, dass sich «Auswirkungen des Fakultativprotokolls auch auf die schweizerische Rechtsordnung und Rechtspraxis» aus allfälligen Mitteilungs- und Untersuchungsverfahren ergeben können (BBl 2006 S. 9814). Jedenfalls verspricht er, die «Empfehlungen sorgfältig unter Beteiligung aller zuständigen Stellen» zu prüfen.

6.6 Die bisherigen materiellen Entscheide des Ausschusses («Views»)

Thematische Schwerpunkte

Der Ausschuss hat sich zu wesentlichen Fragen rund um die Verpflichtungen der Vertragsstaaten in einigen wichtigen Bereichen geäußert. Eine grössere Anzahl von «Views» befasst sich mit Fällen von Gewalt gegen Frauen und den Schutz- und Untersuchungspflichten der Behörden, besonders in Fällen häuslicher Gewalt. Ein zweites wichtiges Thema sind Rückführungen in Länder, in denen den betroffenen Frauen nach ihrer Ansicht Diskriminierungen drohen. Der Ausschuss hat hier in den letzten Jahren mehrere Mitteilungen mit der Begründung abgewiesen, dass keine Verletzung von CEDAW-Rechten vorliege, weil die zuständigen Behörden den Sachverhalt und die Risiken bereits sorgfältig geprüft haben und keine Anhaltspunkte für Irregularitäten oder geschlechterstereotypes Verhalten der Behörden bestehen. Familienrechtliche Sachverhalte, welche oft auch die Pflicht zur Bekämpfung von Geschlechterstereotypen involvieren, sind ebenfalls häufig.

Einige *Dissenting Opinions* zeigen, dass sich der Ausschuss nicht immer einig ist, wann das Verhalten des betreffenden Staates eine Verletzung des Übereinkommens darstellt.

Aktuelle Liste der Auffassungen («Views») und der Nichteintretensentscheide («Decisions») in

http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en&TreatyID=3&DocTypeID=17

Die folgende Liste zeigt, welche Bestimmungen des Übereinkommens als verletzt erachtet – oder angerufen und nicht als verletzt erachtet wurden.

Art.1

Comm. No. 5/2005 (Goekce vs. Österreich), Comm. 6/2005 (Yildirim vs. Österreich), Comm. No.18/2008 (Vertido vs. Philippinen), Comm. No.20/2008 (V.K vs. Bulgarien), Comm. No. 19/2008 (Kell vs. Canada), Comm. No. 28/2010 (R.K.B. vs. Turkey), Comm. No. 32/2011 (Jallow vs. Bulgaria), Comm. No. 31/2011 (S.V.P. vs. Bulgaria), Comm. No. 75/2014 (Trujillo Reyes et al. vs. Mexico), Comm. No. 91/2015 (O.G. vs. Russian Federation), Comm. No. 88/2015 (X. vs. Timor Leste), Comm. No. 58/2013 (L.R. vs. Moldova), Comm. No. 24/2009 (X. und Y vs. Georgia), Comm. No. 46/2012 (M.W. vs. Denmark), Comm. No. 103/2016 (J.I. vs. Finland), Comm. No. 45/2012 (Anna Belousova vs. Kazakhstan).

Keine Verletzung: Comm. No. 77/2014 (A.M. vs. Denmark), Comm. No. 70/2014 (F.F.M. vs. Denmark).

- Art. 2** Comm. No. 58/2013 (L.R. vs. Moldova), Comm. No. 46/2012 (M.W. vs. Denmark).
- Keine Verletzung: Comm. No. 77/2014 (A.M. vs. Denmark), Comm. No. 70/2014 (F.F.M. vs. Denmark).
- Art. 2 lit. a** Comm. No. 2/2003 (A.T. vs. Ungarn), Comm. No. 5/2005 (Goekce vs. Österreich), Comm. No. 6/2005 (Yildirim vs. Österreich), Comm. No. 23/2009 (Abramova vs. Weissrussland), Comm. No. 28/2010 (R.K.B. vs. Turkey), Comm. No. 31/2011 (S.V.P. vs. Bulgaria); Comm. No. 48/2012 (Gonzalez Carreño vs. Spain), Comm. No. 103/2016 (J.I. vs. Finland).
- Art. 2 lit. b** Comm. No. 2/2003 (A.T. vs. Ungarn), Comm. No. 23/2009 (Abramova vs. Weissrussland), Comm. No. 32/2011 (Jallow vs. Bulgaria), Comm. No. 31/2011 (S.V.P. vs. Bulgaria); Comm. No. 48/2012 (Gonzalez Carreño vs. Spain), Comm. No. 75/2014 (Trujillo Reyes et al. vs. Mexico), Comm. No. 91/2015 (O.G. vs. Russian Federation), Comm. No. 24/2009 (X. und Y vs. Georgia).
- Art. 2 lit. c** Comm. No. 5/2005 (Goekce vs. Österreich), Comm. No. 6/2005 (Yildirim vs. Österreich), Comm. No. 18/2008 (Vertido vs. Philippinen), Comm. No. 20/2008 (V.K. vs. Bulgarien), Comm. No. 17/2008 (Teixeira vs. Brasilien), Comm. No. 22/2009 (T.P.F. vs. Peru), Comm. No. 28/2010 (R.K.B. vs. Turkey), Comm. No. 32/2011 (Jallow vs. Bulgaria), Comm. No. 31/2011 (S.V.P. vs. Bulgaria), Comm. No. 34/2011 (R.P.B. vs. Philippinen); Comm. No. 49/2013 (E.S.&S.C. vs. Tanzania); Comm. No. 48/2012 (Gonzalez Carreño vs. Spain), Comm. No. 75/2014 (Trujillo Reyes et al. vs. Mexico), Comm. No. 91/2015 (O.G. vs. Russian Federation), Comm. No. 88/2015 (X. vs. Timor Leste), Comm. No. 24/2009 (X. und Y vs. Georgia), Comm. No. 103/2016 (J.I. vs. Finland), Comm. No. 53/2013 (A. vs. Denmark).
- Art. 2 lit. d** Comm. No. 5/2005 (Goekce vs. Österreich), Comm. No. 6/2005 (Yildirim vs. Österreich), Comm. No. 20/2008 (V.K. vs. Bulgarien), Comm. No. 23/2009 (Abramova vs. Weissrussland), Comm. No. 19/2008 (Kell vs. Canada), Comm. No. 32/2011 (Jallow vs. Bulgaria), Comm. No. 34/2011 (R.P.B. vs. Philippinen); Comm. No. 48/2012 (Gonzalez Carreño vs. Spain), Comm. No. 88/2015 (X. vs. Timor Leste), Comm. No. 24/2009 (X. und Y vs. Georgia), Comm. No. 103/2016 (J.I. vs. Finland), Comm. No. 53/2013 (A. vs. Denmark).
- Art. 2 lit. e** Comm. No. 2/2003 (A.T. vs. Ungarn), Comm. No. 5/2005 (Goekce vs. Österreich), Comm. No. 6/2005 (Yildirim vs. Österreich), Comm. No. 20/2008, Comm. No. 23/2009 (Abramova vs. Weissrussland), Comm. No. 17/2008 (Teixeira vs. Brasilien), Comm. No. 19/2008 (Kell vs. Canada), Comm. No. 32/2011 (Jallow vs. Bulgaria), Comm. No. 31/2011 (S.V.P. vs. Bulgaria); Comm. No. 48/2012 (Gonzalez Carreño vs. Spain), Comm. No. 91/2015 (O.G. vs. Russian Federation), Comm. No. 24/2009 (X. und Y vs. Georgia), Comm. No. 45/2012 (Anna Belousova vs. Kazakhstan).

- Art. 2 lit. f** Comm. No. 5/2005 (Goekce vs. Österreich), Comm. 6/2005 (Yildirim vs. Österreich), Comm. No.18/2008 (Vertido vs. Philippinen), Comm. No. 20/2008 (V.K. vs. Bulgarien), Comm. No. 23/2009 (Abramova vs. Weissrussland), Comm. No. 22/2009 (T.P.F. vs. Peru), Comm. No. 32/2011 (Jallow vs. Bulgaria), Comm. No. 31/2011 (S.V.P. vs. Bulgaria), Comm. No. 34/2011 (R.P.B. vs. Philippines); Comm. No. 49/2013 (E.S.&S.C. vs. Tanzania); Comm. No. 48/2012 (Gonzalez Carreño vs. Spain), Comm. No. 91/2015 (O.G. vs. Russian Federation), Comm. No. 88/2015 (X. vs. Timor Leste), Comm. No. 24/2009 (X. und Y vs. Georgia), Comm. No. 103/2016 (J.I. vs. Finland).
- Art. 2 lit. g** Comm. No. 31/2011 (S.V.P. vs. Bulgaria), Comm. No. 91/2015 (O.G. vs. Russian Federation).
- Art. 3** Comm. No. 5/2005 (Goekce vs. Österreich), Comm. No. 6/2005 (Yildirim vs. Österreich), Comm. No.18/2008, Comm. No. 23/2009 (Abramova vs. Weissrussland), Comm. No. 22/2009 (T.P.F. vs. Peru), Comm. No. 32/2011 (Jallow vs. Bulgaria), Comm. No. 31/2011 (S.V.P. vs. Bulgaria), Comm. No. 91/2015 (O.G. vs. Russian Federation).
- Keine Verletzung: Comm. No. 77/2014 (A.M. vs. Denmark), Comm. No. 78/2014 (N.M. vs. Denmark), Comm. No. 70/2014 (F.F.M. vs. Denmark).
- Art. 5** Comm. No. 22/2009 (T.P.F. vs. Peru), Comm. No. 31/2011 (S.V.P. vs. Bulgaria), Comm. No. 75/2014 (Trujillo Reyes et al. vs. Mexico), Comm. No. 46/2012 (M.W. vs. Denmark).
- Keine Verletzung: Comm. No. 77/2014 (A.M. vs. Denmark), Comm. No. 78/2014 (N.M. vs. Denmark), Comm. No. 70/2014 (F.F.M. vs. Denmark).
- Art. 5 lit. a** Comm. No. 2/2003 (A.T. vs. Ungarn), Comm. No.20/2008 (V.K. vs. Bulgarien), Comm. No. 23/2009 (Abramova vs. Weissrussland), Comm. No. 28/2010 (R.K.B. vs. Turkey), Comm. No. 32/2011 (Jallow vs. Bulgaria); Comm. No. 49/2013 (E.S.&S.C. vs. Tanzania); Comm. No. 48/2012 (Gonzalez Carreño vs. Spain), Comm. No. 91/2015 (O.G. vs. Russian Federation), Comm. No. 58/2013 (L.R. vs. Moldova), Comm. No. 24/2009 (X. und Y vs. Georgia), Comm. No. 45/2012 (Anna Belousova vs. Kazakhstan)
- Art. 7** Keine Verletzung: Comm. No. 78/2014 (N.M. vs. Denmark).
- Art. 10 lit. h** Comm. No. 4/2004 (Sijjarto vs. Ungarn).
- Art. 11 Abs. 1 lit. a** Comm. No. 28/2010 (R.K.B. vs. Turkey), Comm. No. 45/2012 (Anna Belousova vs. Kazakhstan).
- Art. 11 Abs. 1 lit. d** Comm. No. 28/2010 (R.K.B. vs. Turkey).

Art. 11 Abs. 1 lit. f	Comm. No. 45/2012 (Anna Belousova vs. Kazakhstan).
Art. 11 Abs. 2	Comm. No. 3/2004 (Nguyen vs. Niederlande), Comm. No. 36/2012 (Elisabeth de Blok et al. vs. The Netherlands).
Art. 12	Comm. No. 4/2004 (Sijjarto vs. Ungarn), Comm. No. 17/2008 (Teixeira vs. Brasilien), Comm. No. 22/2009 (T.P.F. vs. Peru), Comm. No. 31/2011 (S.V.P. vs. Bulgaria).
Art. 13 lit. b	Comm. No. 49/2013 (E.S.&S.C. vs. Tanzania).
Art. 14	Comm. No. 19/2008 (Kell vs. Canada).
Art. 15	Comm. No. 19/2008 (Kell vs. Canada), Comm. No. 31/2011 (S.V.P. vs. Bulgaria); Comm. No. 49/2013 (E.S.&S.C. vs. Tanzania), Comm. No. 88/2015 (X. vs. Timor Leste), Comm. No. 103/2016 (J.I. vs. Finland).
Art. 16	Comm. No. 2/2003 (A.T. vs. Ungarn), Comm. No. 32/2011 (Jallow vs. Bulgaria), Comm. No. 58/2013 (L.R. vs. Moldova). Keine Verletzung: Comm. No. 77/2014 (A.M. vs. Denmark), Comm. No. 70/2014 (F.F.M. vs. Denmark).
Art. 16 Abs. 1	Comm. No. 20/2008 (V.K. vs. Bulgaria).
Art. 16 Abs. 1 lit. c	Comm. No. 49/2013 (E.S.&S.C. vs. Tanzania).
Art. 16 Abs. 1 lit. d	Comm. No. 48/2012 (Gonzalez Carreño vs. Spain), Comm. No. 46/2012 (M.W. vs. Denmark), Comm. No. 103/2016 (J.I. vs. Finland).
Art. 16 Abs. 1 lit. e	Comm. No. 4/2003 (Sijjarto vs. Ungarn).
Art. 16 Abs. 1 lit. f	Comm. No. 103/2016 (J.I. vs. Finland).
Art. 16 Abs. 1 lit. h	Comm. No. 19/2008 (Kell vs. Canada); Comm. No. 49/2013 (E.S.&S.C. vs. Tanzania); Comm. No. 48/2012 (Gonzalez Carreño vs. Spain).

6.7 Beispiele von Schweizer Mitteilungen

Mitteilungen

Bis heute registrierte der Ausschuss CEDAW 4 Mitteilungen aus der Schweiz (Stand 24. Januar 2019). Drei betreffen Ausschaffungsentscheide, in einer Mitteilung geht es um Diskriminierung in Steuerfragen.

Entscheide zur Zulässigkeit («Decisions») oder Auffassungen («Views») liegen noch keine vor.

Hingegen sind zahlreiche individuelle Mitteilungen in vergleichbaren internationalen Verfahren (vor dem Ausschuss gegen Rassendiskriminierung CERD, vor dem Ausschuss gegen Folter CAT) beurteilt worden.

Schweizer Entscheide der Ausschüsse CAT und CERD

https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en

Redaktionsschluss Teil 6: 1. Januar 2019

Impressum

CEDAW-Leitfaden für die Rechtspraxis. Das Übereinkommen CEDAW und sein internationales Mitteilungsverfahren. Nützliches und Wissenswertes für die Anwaltspraxis. Ein Online-Tool der EKF. Bern, erste elektronische Veröffentlichung 2012, aktualisiert 1. Januar 2019.

Herausgeberin: Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF.

Erarbeitet von Dr. iur. Erika Schläppi, Rechtsanwältin, in enger Zusammenarbeit mit den Rechtsexpertinnen und Rechtsanwältinnen Dr. iur. Kathrin Arioli, lic. iur. Jeanne DuBois, lic. iur. Myriam Grütter, lic. iur. Christina Hausammann, lic. iur. Charlotte Iselin, Prof. Dr. iur. Regula Kägi-Diener, Dr. iur. Stephanie Motz, Dr. iur. Caterina Nägeli, DAS in Law Luzia Siegrist und Prof. Dr. iur. Judith Wyttenbach.

Veröffentlichung ausschliesslich auf: www.frauenkommission.ch > Publikationen
Verfügbar auf Deutsch und Französisch.